

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1229

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2019

1. Erwägungen

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG;¹⁾) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Seit 1. Januar 2016 werden die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾). Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz³⁾). Die Höhe der Beiträge pro Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970⁴⁾ geregelt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015 (RRB Nr. 2015/1872) wurde ein Berechnungsmodell für die Jahre 2016 bis 2018 festgelegt. Die Erfahrungen sollten vom Volksschulamt ausgewertet werden. Im Gespräch mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem solothurnischen Verband der Musikschulen (SoM) wurde klar, dass sich der Berechnungsmodus im Grundsatz bewährt hat. Bei der Umsetzung soll allerdings die Leitungspauschale (gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz⁵⁾) nicht wie bisher bei jeder Fachbelegung einzeln berechnet werden, sondern nur einmal pro Rubrikenbezeichnung gewährt werden. Mit dieser Änderung soll der budgetierte Betrag von 6,5 Millionen Franken erreicht werden.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{sexies} Volksschulgesetz in Verbindung mit § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

¹⁾ BGS 131.73.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 413.111.
⁴⁾ BGS 413.121.1.
⁵⁾ BGS 413.121.1.

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2019 werden gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen Staatsbeitrag an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2019

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (7) Wa, YK, EG, eac, uk, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217

4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn